

Rohrpaket Nürnberger Allgemeine Versicherung AG
Versicherungssumme bis € 7.500,00

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten

Grundstücks (Klausel 1201/030/0)

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an:

1.1. Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2. Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Mitversichert sind auch die Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen, die Folge eines versicherten Bruchs von Ableitungsrohren sind.

3. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Dichtungen undicht geworden sind, Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (z. B. Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

4. Kosten für die Durchführung vorsorglicher und/oder behördlich angeordneter Untersuchung von Rohren (z. B. Dichtigkeitsprüfung) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, es lag ein konkreter Schadenverdacht vor, der Anlass für die Untersuchung war. Ein solcher liegt nicht vor, wenn eine Rohruntersuchung ohne eine/n durch Rohrbruch bedingte/n Wasseraustritt, Verstopfung oder Rückstau veranlasst wird.

Ersetzt werden bei Vorliegen eines konkreten Schadenverdachts nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens.

5. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die der Entsorgung von ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden dienen.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7. Ab einer Versicherungssumme von 3.000 EUR ist bei Altbauten und kernsanierten Gebäuden eine Dichtheitsbescheinigung erforderlich. Diese darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein. Liegt keine aktuelle Dichtigkeitsbescheinigung vor, so gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 500,00 je Schadenfall.